

gen sich das Silbergeld auf die Börse nachtragen lassen; wer wollte z. B. von Königsberg oder Breslau 10,000 ρ . Silber nach Leipzig frachten? — Daher ist diese Forderung, buchstäblich genommen, durchaus unstatthaft. Da auch Wechsel nicht umsonst zu haben sind, ist es wohlbekannt, daß die meisten Sortimentsbuchhändler Gold mitbringen, und dieses Gold zu gedrücktem Course zu erhalten, scheint doch nur der eigentliche Zweck des vorgeschobenen Preussischen Courants zu sein. Wer sein Gold mit Verlust hergiebt, von dem verlangt man kein Preussisches Courant, und er ist auch ohne dieses ein recht angenehmer Zahler. Oder soll das Preussische Courant in natura erlegt werden?

Die Beleuchtung dieser Maßregel im Allgemeinen schon, zeigt das Lästige derselben für den Sortimentsbuchhändler, so daß dieselbe auch an solchen Orten Widerspruch fand, wo Preussisches Courant als Landesmünze gilt.

Die unterzeichneten Buchhändler der Oesterr. Staaten haben aber nach ihrer Lage noch ganz besondere Gründe, weshalb sie sich der beabsichtigten Verringerung der bisherigen Vortheile nicht unterwerfen können, indem sie zum Theil als die entferntesten die höchste Fracht zu tragen haben, dabei einen Zoll von 3 ρ 3 gg . pro Centner zahlen, und nach ihren Censur-Verhältnissen wenigstens ein Drittel aller Novitäten nutzlos zurückfrachten müssen. Aus diesen Gründen können und werden sich die Unterzeichneten keine willkürlich beliebte Zahlungsweise aufdringen lassen, und erklären, daß sie als rechtliche Männer ihr Geschäft nur nach bisher feststehender Zahlungsart auf gleiche Weise fortzusetzen im Stande sind. Sie enthalten sich in dieser auf Wahrheit gegründeten Darlegung aller Animosität, indem sie überzeugt sind, daß billige Collegen ihre Beweggründe unmöglich verkennen dürften. Sie wünschen daher, daß vorläufig der Geschäftsgang in ungestörter Ordnung verbleibe, und haben deshalb auch ihren zufällig hier anwesenden Collegen, Herrn *Hartleben*, aufgefordert und bestimmt, der nach seinem Circulare beabsichtigten Beschränkung seines Geschäftes bis dahin keine Folge zu geben, wo es sich offenbaren wird, ob die Verlagshandlungen den von ihnen gehäuften Gährungsstoff vollständig entwickeln, und die Brandfackel in unsere so schwer erwirkte Vereinigung schleudern wollen. Mag die Verantwortung der aus trüber Quelle entsprungenen Wirren auf sich nehmen, wer da will, wir bieten unsere Hände zu fortwährender Einigkeit, gegenseitiger Billigkeit und unausgesetztem Zusammenwirken. Bleibt unsere Erklärung erfolglos, wird unsere Entgegnung nicht berücksichtigt, dann behalten wir uns die Mittheilung der uns abgedruckenen Maßregeln vor, unter denen unsere Geschäfte künftig Statt finden werden. Daß wir unsern sämtlichen Verlag ganz in bisher festgestellter Zahlungsweise liefern, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung. Wer unglücklich speculirt, der findet auch in dem verminderten Rabatt keine Ressource; der vom Glück Begünstigte wird aber wahrhaftig diejenigen nicht drücken wollen, welche ihm die wesentlichsten Dienste dabei leisteten.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Achtung und Ergebenheit.

Wien, am 30. April 1838.

Schaumburg & Comp.	J. G. Seubner.
St. Tendler.	Karl Saas'sche Buchh.
Seinr. Friedr. Müller.	Mayer & Comp.
Mechitaristen-Congregat.-Buchh.	Ritter v. Möste's Witwe & Braumüller.
Karl Armbruster.	Mörschner & Jasper.
Friedrich Beck.	Kohrmann & Schweigerd.
Vauer & Dirnböck.	Friedrich Volke's Buchh.
Karl Doll.	J. V. Wallisbauffer.
Karl Gerold.	Stanz Wimmer.
In Brünn: Seidel & Comp.	Trasler & Sohn. S. Gastl.
= Grätz: Damian & Sorge.	Serstl. Greiner.
= Lemberg: Millikowsky.	
= Linz: Sink. Haslinger.	Lurich & Sohn.
= Pesth: C. A. Hartleben.	Sackenast. Kilian jun. Kilian & Comp.
= Prag: Calve'sche Buchh. Saase, Söhne. Borrosch & André. Kronberger's Wittwe & Weber. Dirnböck.	

Entgegnung.

Die Nummer 48 des Börsenblattes enthält in der, den Kauf des Hausmann'schen Lagers betreffenden Nachricht so große Irrthümer und Entstellungen, daß ich mich veranlaßt sehe, den Einsender dieser Nachricht zu ersuchen, sich mir nennen zu wollen, um ihm durch die vorliegenden Acten jene Irrthümer benehmen zu können. Ich glaube überzeugt sein zu dürfen, daß derselbe eine Berichtigung seiner Angaben um so weniger scheuen werde, als ich ihm das untrügliche Mittel zur Trennung des Wahren vom Falschen anbiete.

Serd. Friedr. Autenrieth.

Miscellen.

Modena hat sich nun ganz von der literarischen Cultur des übrigen Europa abgesperrt. Nach einem kürzlich erlassenen herzoglichen Befehle ist auch der Durchgang von Büchern durch den Staat nicht anders gestattet, als gegen einen von dem Oberpolizeidirector ausgestellten Erlaubnißschein, der die Waare bis zu ihrem Ausgang aus dem Lande begleitet. In dem Gesuche um jenen Schein muß außer dem Gewicht und Werthe der Bücherballen auf das Genaueste angegeben sein, von welchem Gegenstande die Bücher handeln, wo sie gedruckt und von wem sie verfaßt sind.

In Athen erscheint eine neugriechische Uebersetzung von Mackeldey's Lehrbuch des römischen Rechts. Es ist dies das erste Werk über röm. Recht, welches in das Neugriechische übertragen ist.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.